

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in
Zusammenhang stehenden Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung) des Marktes Rattelsdorf**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) erlässt der Markt Rattelsdorf folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 6 Abs. 3 Buchstabe e) erhält folgende neue Fassung:

- | | |
|--|---------|
| e) für die Tätigkeit der Sargträger bei einer Bestattung
pro benötigte Person | 50,00 € |
|--|---------|

§ 6 Abs. 3 wird um den folgenden Buchstaben f) ergänzt:

- | | |
|--|---------|
| f) für die Tätigkeit eines Urnenträgers bei einer Bestattung | 30,00 € |
|--|---------|

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Rattelsdorf, den 20.11.2018
MARKT RATTELSDORF


Kellner
1. Bürgermeister